

Anlage 3

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der **unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)**

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UDB
04 Jüterbog-Altes Lager	<p>Die Aussage im Anhang C der Umweltprüfung (Stand 31.05.2023, Seite 20), dass in der Umgebung des Windparks kein besonders landschaftsprägendes Denkmal vorhanden ist, trifft so nicht zu. Die südliche Stadtsilhouette von Jüterbog ist als denkmalgeschütztes Element in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Dieses Baudenkmal ist durch den Windpark unmittelbar betroffen. Die Stadt Jüterbog ist auf der Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale der Denkmalfachbehörde verzeichnet.</p>
08 Kummersdorf-Gut	<p>Seit dem Jahr 2007 hat die untere Denkmalschutzbehörde in zahlreichen Stellungnahmen auf die herausragende Bedeutung des denkmalgeschützten ehemaligen Heeresversuchplatzes Kummersdorf hingewiesen, auf dessen Fläche erneut ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (hier Nr. 08) ausgewiesen ist.</p> <p>Im dazugehörigen Datenblatt findet sich eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den denkmalfachlichen Belangen. Dabei wird u. a. Bezug auf eine Studie des Büros für Landschaftsplanung Hoch C Bezug genommen. Ferner wird zur Begründung für die Ausweisung als Vorranggebiet die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in den Vordergrund gerückt, die mit der dazugehörenden Verwaltungsvorschrift (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr.32 vom 16.08.2023) inzwischen in Kraft getreten ist. Demnach können der <i>„Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden sollen. Bei allen anderen Denkmalen darf die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden; <u>bei diesen Denkmalen ist insbesondere zu beurteilen, ob und inwieweit ein Eingriff in denkmalgeschützte Substanz vorgesehen ist und wie dieser Eingriff durch geeignete Nebenbestimmungen reduziert werden kann.</u> In Betracht kommen zum Beispiel die Anordnung begleitender archäologischer oder denkmalfachlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Bergungen.“</i></p> <p>Der Heeresversuchplatz Kummersdorf ist vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) nicht in die Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale aufgenommen worden. Im Landkreis Teltow-Fläming sind nur die Stadt Jüterbog, die Stadt Baruth und der Ortsteil Märkisch Wilmersdorf verzeichnet. Die Liste wurde nicht im Benehmen mit den Landkreisen erstellt. Ihr Zustandekommen ist daher unklar, die Entscheidung des BLDAM, was gelistet wurde und was nicht, nicht nachvollziehbar. Auch sind den Landkreisen Karten des BLDAM mit den ermittelten Wirkungsräumen nicht bekannt.</p>

Anlage 3

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UDB
	<p>Mit großer Sicherheit ist allerdings davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der ausgewiesenen Fläche mit erheblichen Eingriffen in die Substanz des Denkmals verbunden sein wird, die die historische Aussagekraft, also den Denkmalwert erheblich beeinträchtigen werden.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG¹ ist der Schutz der Denkmale nicht von ihrer Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Aus diesem Grund wurde das für die Eintragung von Denkmalen zuständige BLDAM per E-Mail vom 30.08.2021 und 31.03.22 von der unteren Denkmalschutzbehörde angefragt, ob die hier in Rede stehende Fläche zwischen den beiden Schießbahnen nicht dem Denkmal zugerechnet werden muss, da in einer historischen Karte aus dem Jahr 1901, die der Anfrage beigefügt wurde, die gesamte Fläche als Rayon (Schussfeld) dargestellt ist. Die Fläche gehört also unstreitig zu der historischen Anlage dazu, war Bestandteil derselben. Das Landesamt hat offensichtlich inzwischen die Grenzen des Denkmals aktualisiert und um die Fläche zwischen den Schießbahnen erweitert (vgl. Anlage 1 des Datenblatts zum VRW 08 in der ergänzenden Unterlage - Datenblätter). Demnach befindet sich nun das gekennzeichnete Vorranggebiet auf und in dem Denkmal.</p> <p>Das Denkmal ist außerdem nach wie vor nicht erforscht, seine Ausmaße unklar.</p> <p>In der erwähnten Studie des Büros Hoch C wird bereits im Jahr 2014 ein allgemein verwaarloster Zustand der denkmalgeschützten Bauten festgestellt. Hierauf wird im Datenblatt zum Entwurf des Teilregionalblattes verwiesen.</p> <p>Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BbgDSchG sind Verfügungsberechtigte von Denkmalen zum Schutz, zu der Erhaltung, der Pflege und Erforschung der Denkmale verpflichtet. Dies gilt vor allem für Denkmale in öffentlicher Hand. Seit Jahren mahnt die Denkmalschutzbehörde vergeblich die Einhaltung dieser Pflicht an.</p> <p>Auch sind gemäß § 7 Abs. 2 BbgDSchG Denkmale so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Fraglich ist, welche Nutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Zentrum des Denkmals für dieses dann überhaupt noch möglich sind.</p> <p>Ein Gesetz ist stets in Gänze zu beachten. Es steht weder der Regionalen Planungsgemeinschaft, noch dem Verfügungsberechtigten, dem Land Brandenburg als Eigentümer der Liegenschaft frei, gesetzliche Regelungen wie die Erhaltungspflicht außer Acht zu lassen, sich aber auf andere, wie die durch die Novellierung des BbgDSchG erfolgte Ergänzung besonders zu berufen.</p> <p>Basierend auf den zitierten gesetzlichen Regelungen fordert die untere Denkmalschutzbehörde seit Jahren eine wissenschaftliche Untersuchung des Areals, die verbindliche Formulierung eines Entwicklungsziels für die Nutzung</p>

¹ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)

Anlage 3

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der **unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)**

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UDB
	<p>des gesamten Denkmals und einen Managementplan, in dem beides zusammengefasst sowie festgelegt ist, mit welchen Maßnahmen das Denkmal erhalten wird. In einer Gesprächsrunde am 8. August 2023 wurden die Forderungen mit der Verfügungsberechtigten, der BBG² erörtert. Im Ergebnis konkretisierte sich noch keine Bereitschaft, den Managementplan in Auftrag zu geben.</p> <p>Da auch durch die neuerliche Ergänzung des BbgDSchG die Erlaubnis für die Errichtung von Windenergieanlagen an Nebenbestimmungen gebunden werden kann, hält die Denkmalschutzbehörde an ihren Forderungen fest. Die Erteilung der Erlaubnis hängt sodann von der Prüfung des Managementplans ab und kann insoweit nicht rechtssicher in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Zum Vorhandensein von Bodendenkmalen ist darüber hinaus nichts ausgeführt. Im nördlichen Teilabschnitt liegt das ortsfeste Bodendenkmal 131386 „Hügelgräberfeld der Urgeschichte“. Dieses oberirdisch erkennbare Bodendenkmal ist von großer landesgeschichtlicher Bedeutung (siehe Anlage 4). Auf der Fläche des Bodendenkmals und im Umkreis von 100 Metern dürfen unter keinen Umständen Windkraftanlagen errichtet werden.</p>
29 Christinendorf	<p>Im Anhang C der Umweltprüfung unter 2.3.4 <i>Besonders landschaftsprägende Denkmale und deren Umgebung</i> ist dargestellt, dass sich im VRW 29 Wirkungsräume von raumwirksamen Baudenkmalen (hier: Märkisch Wilmersdorf - Gutsanlage mit Gutspark, Wirtschaftshof, Sortimentgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölzen) befinden.</p> <p>In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 heißt es dazu: „Sollen innerhalb dieser Wirkungsräume Windenergieanlagen errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. ... Grundlage für die vertiefenden Untersuchungen ist die „Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils aktuellen Fassung.“</p>

² Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH

Anlage 3

Tabellarische Übersicht zu den Vorranggebieten im Landkreis Teltow-Fläming mit Hinweisen und Forderungen der **unteren Denkmalschutzbehörde (UDB)**

Vorranggebiet (VRW)	Anmerkungen/Hinweise UDB
	Im Datenblatt zum VRW 29 sind lediglich die Bodendenkmale aufgeführt. Die Ausführungen zum Wirkungsraum des besonders landschaftsprägenden Denkmals und zu erforderlichen Untersuchungen sind zu ergänzen.
35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)	Im Areal des Windparks liegt das Baudenkmal „Bestandteile des Truppenübungsplatzes Markendorf“, Gemarkung Markendorf, Flur 4, Flurstücke. 31 und 33 (vgl. Anlage 5). Das Baudenkmal ist in die Tabelle im Anhang C der Umweltprüfung, Seite 215 aufzunehmen.
36 Thyrow/Kerzendorf	Im Anhang C der Umweltprüfung, Seite 226 unter 2.3.4 <i>Besonders landschaftsprägende Denkmale und deren Umgebung</i> ist aufgeführt, dass sich im VRW 36 keine Wirkungsräume von raumwirksamen Baudenkmalen befinden. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu Märkisch Wilmersdorf könnte ebenfalls der Wirkungsraum wie beim VRW 29 betroffen sein, so dass entsprechende Ausführungen dazu in den Unterlagen zu ergänzen wären. Wie bereits geschildert, sind der unteren Denkmalschutzbehörde jedoch die Karten mit den von der Denkmalfachbehörde festgelegten Wirkungsräumen leider nicht bekannt.